

**Ein Code der Berufspflichten des Galeristen
zusammengestellt von der F.E.A.G.A.**

Vorbemerkung der deutschen Ausgabe

Die F.E.A.G.A. hat einen "Code de Déontologie" der Berufspflichten des Galeristen ausgearbeitet, an dessen Wesensgehalt sich nach § 2 Abs. 2 der Satzung des BVDG auch die Mitglieder des BVDG halten wollen, weil diese Richtlinien der Wahrung der Einheitlichkeit und der Seriosität kunsthändlerischer Arbeit im nationalen und internationalen Bereich dienen.

Die Übersetzung des französischen Textes ist frei erfolgt. Ohne sich in der Sache von ihm zu lösen, trägt die deutsche Fassung soweit erforderlich dem deutschen Rechtssystem Rechnung.

In Übereinstimmung mit der Charta der F.E.A.G.A. bekennt sich der Code

- mit Blick auf den Künstler zur Freiheit der Kunst (Verbot der Diskriminierung ideologischer Art),
- mit Blick auf den Kunden zu den Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und
- mit Blick auf den Kollegen zu den Grundsätzen eines ehrenvollen berufsständischen Verhaltens.

Rechte und Pflichten, die sich zwingend aus dem deutschen Rechtssystem ergeben, bleiben, wenn sie dem Code entgegenstehen sollten, unberührt.

Aus dem Vorwort der französischen Fassung:

Die Bedeutung des Kunstmarktes und die gestaltende Rolle der Galerien im Kulturleben verlangen nach verlässlichen Regeln für die Arbeit des Galeristen, die sich an die hohe Tradition berühmter Kunsthändler anschließen. Sie dienen dazu, das Vertrauen zwischen Galeristen, Künstlern, Käufern, Sammlern und Museen zu festigen. Zugleich werden damit die Zuverlässigkeit, Wachsamkeit, Seriosität und die Bereitschaft zum Einstehen gegenüber dem Käufer betont. Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluß aus der berufsständischen Gemeinschaft führen.

Darüberhinaus will der Code auch die kulturelle Aufgabe des Galeristen, das Heranführen an die Kunst, verdeutlichen.

Inhalt

1. Grundsätze der Berufsausübung

2. Beziehungen zu Kollegen
 - 2.1. Beteiligungsgeschäfte
 - 2.2. Vermittlungsprovision der Vermittler
 - 2.3. Kommissionsgeschäfte mit Privatpersonen
 - 2.4. Beziehung zu einem Künstler, der bei einem Kollegen unter Vertrag steht, bzw. offenkundig an diesen Kollegen gebunden ist
 - 2.5. Kommissionsgeschäfte mit Kollegen
 - 2.6. Haftung des Verkäufers für Kommissions-Werke
 - 2.7. Von einem Kollegen beantragte Prüfungen und Nachforschungen über die Provenienz eines Kunstwerkes
 - 2.8. Schlichtung
 - 2.9. Öffentliche Stellungnahmen

3. Beziehungen zum Kunden
 - 3.1. Bezeichnung der verkauften Werke
 - 3.2. Haftung und Gewährleistung des Verkäufers
Rechnungen und Echtheitsnachweise
Gute Kenntnisse der Werke und Haftung des Verkäufers
 - 3.3. Handelsgeschäfte
Ankauf, Verkauf, Hinterlegung
 - 3.4. Verpflichtungen der Galerie

4. Beziehungen zum Künstler
 - 4.1. Wahrung der gegenseitigen Interessen
 - 4.2. Verantwortung der Galerie gegenüber dem Künstler
 - 4.3. Hinterlegte Werke
 - 4.4. Rechnungslegung

1. Grundsätze der Berufsausübung

Die dem Bundesverband Deutscher Galerien angehörenden Galeristen bekennen sich zu dem Grundsatz der Freiheit der Kunst, sie achten die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und die Grundsätze eines ehrenvollen berufsständischen Verhaltens. Sie bekräftigen die bereits beschlossenen Grundsätze der Charta der F.E.A.G.A. in der diesen Landesregeln beigefügten deutschen Fassung vom 18.3.1991.

Im internationalen und im europäischen Handel mit Kunstwerken achten sie auf die Einhaltung der bestehenden Regeln und werden Verstöße hiergegen, die zusätzlich Verstöße gegen diese Landesregeln sind, nicht dulden.

2. Beziehungen zu Kollegen

2.1. Beteiligungsgeschäfte

Voraussetzung für gemeinschaftlich abzuwickelnde Geschäfte ist Vertrauen zwischen den Partnern. Die im BVDG zusammengeschlossenen Galeristen (kurz "Mitglieder" genannt) werden bei solchen Beteiligungsgeschäften die Bedingungen ihrer Zusammenarbeit möglichst schriftlich vereinbaren, um Mißverständnisse auszuschließen und die Verpflichtungen beider Partner präzise festzulegen.

2.2. Vermittlungsprovision der Vermittler

Dem Vermittler steht aus dem ersten, unter seiner Mitwirkung getätigten Verkauf eine Provision zu. In den Fällen eines weiteren Verkaufs erhält der Vermittler nur dann eine Provision, wenn er auch am Abschluß dieses Geschäfts persönlich und aktiv mitgewirkt hat. Ist an dem Geschäft eine Privatperson beteiligt, so geht die Provision des Vermittlers, wenn nicht anders vereinbart, zu Lasten des Kunsthändlers.

2.3. Kommissionsgeschäfte mit Privatpersonen

In Fällen, in denen ein Mitglied einen Käufer für ein Werk hat, das eine Privatperson einem Kollegen kommissionarisch anvertraut hat, ist dieser Kollege der Ansprechpartner. Eine direkte Kontaktaufnahme mit der Privatperson soll nicht stattfinden.

2.4. Beziehung zu einem Künstler, der bei einem Kollegen unter Vertrag steht, bzw. offenkundig an diesen Kollegen gebunden ist

Beabsichtigt ein Mitglied mit einem Künstler zu arbeiten, der offenkundig an eine andere Galerie gebunden ist, so ist diese informieren. Besitzt diese Galerie Exklusivrechte am Verkauf der Werke des Künstlers, so bedarf es hierüber einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Mitglieder, die Werke eines Künstlers ausstellen wollen, der bei einem Berufskollegen exklusiv unter Vertrag steht, müssen diesen über ihr Vorhaben informieren.

2.5. Kommissionsgeschäfte mit Kollegen

Nimmt ein Mitglied von einem Kollegen ein Werk in Kommission, so hat es freie Hand bei der Abwicklung des Verkaufs zum vereinbarten Preis. Während dieser Zeit hat der Kommitent seinerseits keine eigenen Verhandlungen zu führen.

2.6. Haftung des Verkäufers für Kommissions-Werke

Wird vom Käufer ein verkauftes Werk beanstandet, so ist auch bei Kommissionsware nur der Verkäufer dem Käufer gegenüber verantwortlich, unbeschadet etwaiger Rückgriffsrechte des Verkäufers gegenüber dem Kommittenten oder Dritten.

Bei unzweifelhaften Falsifikaten ist der Kommittent zur sofortigen Erstattung des Kaufbetrages gegenüber dem haftenden Kommissionär verpflichtet.

2.7. Von einem Kollegen beantragte Prüfungen und Nachforschungen über die Provenienz eines Kunstwerks

Besitzt ein Mitglied Dokumente über das Werk eines Künstlers, so ist es verpflichtet, Anfragen eines anderen Mitglieds, das sich über die Herkunft eines Werkes vergewissern will, zu beantworten. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers. Solche Auskünfte stellen keine Echtheitsgarantie dar.

2.8. Schlichtung

Im Streitfall kann jedes Mitglied den Zusammentritt eines Schiedsausschusses beantragen, dessen Mitglieder durch den Vorstand des BVDG ernannt werden.

2.9. Öffentliche Stellungnahmen

Mitglieder des BVDG können für den Verband keine öffentliche Erklärung abgeben, es sei denn, der Vorstand hat sie hierzu ausdrücklich ermächtigt. Es wird erwartet, daß sie bei solchen persönlichen Erklärungen deutlich machen, daß sie nur im eigenen Namen sprechen und nicht im Namen des Berufsstandes.

3. Beziehungen zum Kunden

3.1. Bezeichnung der verkauften Ware

Angebotene Ware muß klar und eindeutig gekennzeichnet sein (Künstler, Titel, Entstehungsjahr, Technik, Maße, ggf. Auflagenhöhe und Exemplarnummer). Ihre Beschreibung muß so präzise sein, daß sie ihre Identifizierung ermöglicht. Die angewandte Technik ist eindeutig zu deklarieren. Restaurierungsarbeiten an einem Werk müssen erklärt werden, insbesondere dann, wenn sie die Beschaffenheit eines Werkes auch nur verändert haben könnten.

Die Mitglieder werden sich bei der Bezeichnung zu verkaufender Ware einer einheitlichen Terminologie und Bezeichnung bedienen. Dabei können die nachstehenden Hinweise ein Anhaltspunkt sein.

3.1.1. "von"

Das Wort "von" sowie die Angabe des Namens und Vornamens des Künstlers - gefolgt von der Bezeichnung eines Werkes - bedeuten, daß es sich um ein Werk von der Hand des Künstlers handelt, selbst wenn das Werk nicht signiert ist. Der Vermerk "Signiert: ..." stellt keine Echtheitsgarantie dar.

3.1.2. "... zugeschrieben"

Der Ausdruck "zugeschrieben" bedeutet, daß ein Werk - trotz ernsthafter Annahmen - nicht als von der Hand des Künstlers geschaffen garantiert werden kann. Diese Angabe besagt aber, daß das Werk während der Schaffensperiode dieses Künstlers entstanden ist. Wenn ein oder mehrere Teile des Werkes oder Objektes zu einem späteren Zeitpunkt entstanden sind, muß der Erwerber darüber informiert werden.

3.1.3. "Schule"

Die Anwendung des Ausdrucks "Schule" gefolgt vom Namen des Künstlers gewährleistet, daß der Schöpfer des Werkes ein Schüler des genannten Meisters war, unter dessen Einfluß stand oder aus dessen Technik Vorteile gezogen hat. Dieser Ausdruck gilt nur für ein Werk, das zu Lebzeiten des Künstlers oder in einem Zeitraum von höchstens 50 Jahren nach seinem Tod entstanden ist. Wenn er sich auf einen bestimmten Ort bezieht, gewährleistet die Anwendung des Ausdrucks "Schule", daß das Werk während der Bestehensdauer der betreffenden Kunstbewegung geschaffen wurde, wobei diese Epoche durch einen Künstler vertreten werden muß, der an dieser Bewegung teilhatte.

3.1.4. "Epoche"

Wenn auf die Benennung eines Werkes oder eines Objektes nur die Angabe einer historischen Periode, eines Jahrhunderts oder einer Epoche folgt, wird dem Käufer garantiert, daß dieses Werk oder Objekt tatsächlich in dieser Zeit entstanden ist. Wenn einer oder mehrere Teile des Werkes oder Objektes zu einem späteren Zeitpunkt entstanden sind, muß der Erwerber darüber informiert werden.

3.1.5. Sonstige Vermerke

Die Ausdrücke, "im Stil", "in der Manier", "im Genre", "in der Art" gewährleisten nicht die Herkunft von einem bestimmten Künstler, die Entstehungszeit des Werkes oder die Schule. Sie sind aus diesem Grunde zu vermeiden.

3.1.6. Echtes Werk

Unter "echt" versteht man "ein Werk, das tatsächlich von dem genannten Künstler als Urheber geschaffen wurde".

3.1.7. Original

Im allgemeinen wird ein Werk als Originalwerk betrachtet, wenn es vom Künstler selbst entworfen und ausgeführt wurde oder unter seiner ständigen Autorität und Verantwortung ausgeführt worden ist. Wenn ein Originalkunstwerk von einem bereits existierenden Werk inspiriert ist, soll dies angeführt werden. Bei bestimmten Arbeitstechniken ist die Herstellung mehrerer Exemplare möglich. Der Händler ist verpflichtet, die Auflage, soweit er sie kennt, anzugeben.

3.1.8. Reproduktion

Reproduktionen sollten als solche gekennzeichnet sein. Eine entsprechender Hinweis soll deutlich in der Rechnung aufgenommen werden.

3.2. Haftung und Gewährleistung des Verkäufers

3.2.1. Rechnungen und Echtheitszeugnisse

Rechnungen

Bei Verkäufen durch ein Mitglied des BVDG bedarf es keiner gesonderten Erstellung eines Echtheitsnachweises. Die Rechnung an den Käufer soll der Ziffer 3.1. entsprechen und alle technischen Merkmale des Werkes enthalten. Wird dem Kunden bei dieser Gelegenheit eine Fotografie ausgehändigt, so kann diese im Falle einer späteren Beanstandung hilfreich sein. Soweit Werke einen Identifizierungsnachweis des Urhebers besitzen, ist dieser dem Kunden auszuhändigen.

Echtheitsnachweis

Ein Echtheitsnachweis, der von einer dritten Person stammt, ist dem Erwerber gleichzeitig mit dem Werk aushändigen. Zugleich sind dem Erwerber alle im Besitz des Mitgliedes befindlichen Informationen über das Werk zu erteilen, einschließlich Auskünfte aus dem eigenen Archiv.

3.2.2. Gute Kenntnisse der Werke und Haftung des Verkäufers

Der Verkäufer haftet nach den bestehenden Rechtsvorschriften seinem Kunden gegenüber. Er muß sich bezüglich der Echtheit der Werke vergewissern und gegebenenfalls Nachforschungen anstellen. Das Gutachten einer Drittperson entbindet den Verkäufer nicht von seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Erwerber. Zweifel sind offenzulegen.

3.3. Handelsgeschäfte

3.3.1. Ankauf

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich sorgfältig über die Herkunft der von ihnen erworbenen Werke zu informieren. Ankäufe von Privatpersonen sollten schriftlich abgeschlossen werden.

3.3.2. Verkauf/Angebot

Wird ein Werk für einen Interessenten reserviert, muß der Zeitraum festgesetzt werden, während dessen das Mitglied nicht anderweitig über dieses Werk verfügen kann. Bei Angeboten an mehrere Interessenten sollte auf diesen Umstand hingewiesen werden.

3.3.3. Hinterlegung

Wird ein Werk einem Mitglied mit der Verpflichtung zur Rückgabe übergeben, so ist es verpflichtet, dem Hinterleger auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung darüber zu geben. Das Werk ist innerhalb der vereinbarten Frist dem Hinterleger zurückzugeben.

3.4. Verpflichtungen der Galerie

Will ein Mitglied Kommissionsware seinerseits einem Kollegen weiter in Kommission geben, so muß bei Fehlen eines vorher getroffenen Abkommens die Zustimmung des Einlieferers eingeholt werden.

Soll der Verkauf zu anderen als den vereinbarten Bedingungen oder zu einem niedrigeren

als dem festgelegten Preis durchgeführt werden, so ist zuvor die Zustimmung des Einlieferers einzuholen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verpflichten sich die Mitglieder, dem Einlieferer unverzüglich den vereinbarten Erlös auszukehren.

Wenn ein Geschäft nicht zu den vereinbarten Bedingungen durchgeführt werden kann und die Auftragsfrist abläuft, hat die Galerie die Werke auf die erste Aufforderung des Einlieferers hin zurückzugeben.

4. Beziehungen zum Künstler

4.1. Wahrung der gegenseitigen Interessen

Die Mitglieder sollen mit Künstlern, deren Werke sie ausstellen und verkaufen, Vereinbarungen treffen, die die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigen. Es empfiehlt sich, die Vereinbarungen schriftlich niederzulegen.

4.2. Verantwortung der Galerie gegenüber dem Künstler

Übt die Vertretung eines Künstlers durch eine Mitgliedsgalerie einen deutlichen Einfluß auf die Bekanntheit und die öffentliche Wertschätzung eines Künstlers aus, so ist diese verpflichtet, die Förderung der Werke des Künstlers nicht zu behindern und ihre Tätigkeit nicht so zu gestalten, daß der wirtschaftliche Wert dieser Werke gemindert werden könnte.

4.3. Hinterlegte Werke

Übernimmt ein Mitglied ein Werk, so hat es die erforderlichen Maßnahmen für die sachgemäße Aufbewahrung und die Wahrung der Unversehrtheit des Werkes zu treffen. Das gleiche gilt für Werke, die es in seinem Eigentum hat. Die zur Aufbewahrung übernommenen Werke eines Künstlers sind in ein Verzeichnis aufzunehmen.

4.4. Rechnungslegung

Übernimmt ein Mitglied von einem Künstler Werke zum Verkauf, ohne den Kaufpreis sofort zu begleichen, so ist dem Künstler in angemessenen Zeitabständen Auskunft über den Bestand zu geben und Rechnung zu legen. Der vereinbarte Erlös ist zu den vorgesehenen Terminen an den Künstler auszusahlen oder zu verrechnen.